

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-45434

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Stationskörper UF 2554 – Fl.Nr. 2193/16 Gemarkung Denklingen****Anlagen:**

00_Inhaltsverzeichnis_zum_Bauantrag_343099_2.0
01_Bauantragsformular_343100_2.0
02_Baubeschreibung_zum_Bauantrag_343101_2.0
03_Erläuterungsbericht_343102_2.0
04_Berechnung_Grundflächenzahl_343097_2.0
05_Statistischer_Erhebungsbogen__1__343098_2.0
06_Plan_343096_2.0
06_Plan-unterschrieben_343095_2.0
alkis_Liegenschaftskataster_343094_2.0
antrag_bau_343104_2.0

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 2193/16 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag zur Errichtung eines Stationskörper UF 2554 eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO). Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart Flächen für Versorgungsanlagen vorsieht.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB.

Es wird von einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ausgegangen. Öffentliche Belange werden aus Sicht der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung erfolgt zum Grundstück der LEW Verteilnetz GMBH über einen im Eigentum der Uniper Kraftwerke GmbH liegenden Weg.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Stationskörper UF 2554 auf der Fl.Nr. 2193/16 Gemarkung Denklingen.